

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 46 (1954)

Heft: 10

Artikel: Der Kampf um die Richtung der eidgenössischen Finanzpolitik : zur Volksabstimmung vom 23. und 24. Oktober

Autor: Weber, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353657>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 10 - OKTOBER 1954 - 46. JAHRGANG

Der Kampf um die Richtung der eidgenössischen Finanzpolitik

Zur Volksabstimmung vom 23. und 24. Oktober

Von Prof. Dr. Max Weber

Der Weltkrieg hat auch für unser Land tiefgreifende Veränderungen im wirtschaftlichen und staatlichen Leben zur Folge gehabt. Durch den von den eidgenössischen Räten gestützt auf ein theoretisches Notrecht gefaßten Vollmachtenbeschluß war dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt worden, unter Aenderung von Gesetz und Verfassung die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Nach dem Kriege mußte dieses Vollmachtenrecht wieder abgebaut oder, soweit es dauernden Charakter haben soll, in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden. Das ist auf den meisten Gebieten geschehen, und es waren zu diesem Zwecke eine Reihe von Verfassungsänderungen und Gesetzesrevisionen notwendig.

So wurde durch die Annahme der revidierten Wirtschaftsartikel im Jahre 1947 die Grundlage geschaffen für die künftige Landwirtschafts-, Gewerbe- und Sozialpolitik. Als wichtigster Ausführungserlaß ist das Landwirtschaftsgesetz zustande gekommen. Auch für das Geldwesen war eine Aenderung der Verfassungsbestimmungen erforderlich. Ein erster Versuch zu einer Aenderung des Banknotenartikels mißlang in der Volksabstimmung, der zweite Vorschlag wurde angenommen, und gestützt darauf sind auch das Münzgesetz und das Gesetz über die Nationalbank abgeändert worden. Zahlreiche Aenderungen sind im Militärwesen getroffen worden, es sei nur an die neue Truppenordnung erinnert. Sodann kamen sehr wichtige sozialpolitische Neuerungen zustande, vor allem die AHV und die Erwerbsersatzordnung.

Während auf den genannten Gebieten unter mehr oder weniger heftigen Auseinandersetzungen eine Neuordnung zustande kam, ist

das bisher in der Finanzpolitik nicht gelungen. Zwar konnte das Vollmachtenregime ebenfalls ersetzt werden, jedoch nur durch eine kurzfristige «Uebergangsordnung». Die außerordentlichen Schwierigkeiten und die Schärfe des Kampfes in diesem Sektor gehen daraus hervor, daß

in vier Jahren sieben Volksabstimmungen

durchgeführt werden mußten, welche die Regelung der Bundesfinanzen betreffen. Zwei Volksentscheide wurden veranlaßt durch Initiativbegehren, bei den übrigen Vorlagen handelt es sich um Vorschläge des Bundesrates bzw. der eidgenössischen Räte. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen sind sehr aufschlußreich.

	Stimme- teiligung in %			Stände	
		Ja	Nein	Ja	Nein
4. Juni 1950:					
Finanzordnung (Kontingente) .	55,3	267 770	486 381	5 2/2	14 4/2
3. Dezember 1950:					
Finanzordnung 1951/54 . . .	55,7	516 704	227 131	17 6/2	2
20. April 1952:					
Aufhebung der Umsatzsteuer .	49,2	129 243	552 122	—	19 6/2
18. Mai 1952:					
Friedensopfer-Initiative . . .	53,9	328 341	422 255	3 2/2	16 4/2
6. Juli 1952:					
Deckung der Rüstungsausgaben .	44,2	256 195	353 522	3	16 6/2
6. Dezember 1953:					
Finanzordnung für zwölf Jahre .	60,3	354 149	488 232	3	16 6/2
24. Oktober 1954:					
Finanzordnung 1955/58 . . .	—	—	—	—	—

Die kommunistische Initiative auf Beseitigung der Umsatzsteuer wurde mit sehr starker, das sozialdemokratische Volksbegehren auf Erhebung eines Friedensopfers mit relativ schwacher Mehrheit verworfen. Abgelehnt wurden auch die Entwürfe der Behörden auf dauernde verfassungsmäßige Verankerung der Warenumsatzsteuer unter Verzicht auf die Bundeseinkommenssteuer (Kontingentslösung), die zusätzliche Finanzierung der Rüstungsausgaben sowie die Weiterführung der etwas geänderten bisherigen Ordnung für zwölf Jahre. Die einzige Vorlage, die Gnade fand vor Volk und Ständen, war die vierjährige Uebergangsordnung, die in drei Monaten abläuft.

Die Schaffung einer dauernden Grundlage für die Finanzpolitik des Bundes ist bisher daran gescheitert, daß keine Verständigung zustande kam über die Richtung der künftigen Steuerpolitik. Während von seiten der Arbeiterorganisationen die grundsätzliche Opposition gegen die Warenumsatzsteuer aufgegeben wurde unter der Bedingung, daß eine angemessene Belastung der großen Einkommen

und des Besitzes damit verbunden bleibt, haben die Gegner der direkten Bundessteuer trotz der Niederlage von 1950 den Kampf nicht eingestellt in der Hoffnung, es werde ihnen doch noch gelingen, die Bundeseinkommenssteuer wieder zu beseitigen.

Mit der Verwerfung des Bundesbeschlusses über die Neuordnung der Bundesfinanzen am 6. Dezember des letzten Jahres ist jedoch nichts Positives erreicht worden. Darüber sind sich alle Kreise klar, daß der Bund den Ausfall der in der Finanzordnung 1951 bis 1954 enthaltenen Steuern nicht ertragen könnte.

Die Lage der Bundesfinanzen

Trotz der außerordentlich günstigen Wirtschaftslage waren die beiden letzten Staatsrechnungen des Bundes defizitär. Die Ergebnisse betrugen in Millionen Fr.:

	Finanzrechnung	Vermögens- veränderungen	Schlußergebnis der Rechnung	Fehlbetrag
1951	— 77	+ 87	+ 10	7800
1952	— 265	+ 84	— 181	7981
1953	+ 29	— 73	— 44	8025

Die Jahre 1952 und 1953 brachten eine Verschlechterung der Vermögenslage um 225 Millionen Fr., wodurch der Fehlbetrag (Schuldenüberschuß) des Bundes auf 8025 Millionen Fr. erhöht wurde. Dieser Rückschlag wurde verursacht durch das außerordentliche Rüstungsprogramm, ohne das sich ansehnliche Ueberschüsse ergeben hätten. Das laufende Jahr, das ein wehrsteuerstarkes Jahr ist, wird vermutlich günstig abschließen. Man kann somit sagen, daß das Rüstungsprogramm ohne zusätzliche Finanzierung «verdaut» werden kann. Das ist aber nur der andauernden und noch verstärkten Hochkonjunktur zu verdanken, die man vor drei Jahren nicht voraussehen konnte. Zudem hat sich der Bundesrat mit Zustimmung der Bundesversammlung auf die Konzeption festgelegt, daß der Bund in den guten Jahren Ueberschüsse erzielen und den Schuldenberg abbauen sollte, um in Jahren der Krise unbedenklich Defizite in Kauf nehmen zu können. Auch ist das Rüstungsprogramm noch nicht zu Ende geführt. Unter Einrechnung der Teuerung wird noch mehr als eine halbe Milliarde aufzuwenden sein.

Auch später werden für den Bund kaum große finanzielle Entlastungen zu erwarten sein, selbst wenn es gelingt, das ordentliche Militärbudget erheblich unter den jetzt diskutierten 600 Millionen zu halten. Namentlich die sozialpolitischen Aufgaben werden in Zukunft größere Mittel erfordern. Das als Gesetzesentwurf vorliegende Projekt für die Verbesserung der Krankenversicherung und die Schaffung der Mutterschaftsversicherung erfordert 35 bis 40 Millionen jährlich und darf nicht aus finanziellen Gründen noch

länger zurückgestellt werden. Ferner muß die Verwirklichung der Invalidenversicherung endlich an die Hand genommen werden.

Ob mit Hilfe von Einsparungen eine nennenswerte Reduktion der Bundesausgaben zu erreichen ist, wird man mit großer Skepsis abwarten müssen. Die Sparvorschläge, die der Bundesrat im letzten Jahr den Räten unterbreitet hat, dürften allein durch die Mehraufwendungen, die jetzt für Bodenverbesserungen und für Gewässerschutz verlangt werden, mehr als aufgewogen werden.

Alles in allem wird der Bund in Zukunft nicht weniger Einnahmen brauchen. Er kann daher auf die Steuern, die in der noch bis Jahresende laufenden Finanzordnung enthalten sind, nicht verzichten.

Die finanzielle Bedeutung der Finanzordnung 1951 bis 1954

Würde die Uebergangsordnung nicht verlängert, so würden auf 1. Januar 1955 die Warenumsatz-, Luxus-, Verrechnungs- und Biersteuer sofort außer Kraft treten, die Wehrsteuer würde nach Ablieferung der laufenden Periode wegfallen, und die Stempelabgaben würden um fast einen Drittel des gegenwärtigen Ertrags reduziert. Die Einnahmen aus diesen Steuerquellen betrugen nach der Staatsrechnung 1953:

Wehrsteuer *	298	Millionen	Franken
Verrechnungssteuer	88	»	»
Warenumsatzsteuer	473	»	»
Luxussteuer	21	»	»
Biersteuer	14	»	»
Stempelabgaben	30	»	»
Total	924	Millionen	Franken
Anteile der Kantone	95	»	»
Nettoertrag des Bundes . .	829	Millionen	Franken

* Durchschnitt der letzten beiden Jahre (1952: 385 Mio, 1953: 211 Mio)

Da die *Kantone* 30 Prozent vom Ertrag der Wehrsteuer behalten können und von den Stempelsteuereinnahmen 20 Prozent bekommen, sind sie am Schicksal der kommenden Abstimmung ebenfalls stark interessiert. Nicht zu übersehen ist, daß auch die Beteiligung der Kantone mit 50 Prozent am Reinertrag der Treibstoffzölle (1953: 60 Millionen) in der Uebergangsordnung verankert ist. Diese sichert somit den Kantonen Einnahmen in der Höhe von 155 Millionen Fr. nach den Ergebnissen des letzten Jahres. Der Wehrsteueranteil dürfte in den nächsten Jahren sogar noch etwas höher sein.

Die beförderliche Fertigstellung der Bundesfinanzordnung im letzten Jahr hat es möglich gemacht, daß nach deren Verwerfung im Dezember noch ein Jahr zur Verfügung stand, um für einen Er-

satz zu sorgen. Diese Zeit reichte aus, um eine neue *Verfassungsvorlage* vorzubereiten, so daß Volk und Stände darüber entscheiden können und ein Notrechtsbeschluß der eidgenössischen Räte vermieden werden kann. Es war aber nicht möglich, in dieser Zeitspanne die Meinungsverschiedenheiten über direkte Bundessteuer, Warenumsatzsteuer, Luxussteuer usw. erneut auszutragen und einen neuen Kompromiß zu suchen. Es blieb daher nichts anderes übrig, als

ein Stillhalteabkommen

abzuschließen, das in der *unveränderten Verlängerung der vor vier Jahren zustande gekommenen Verständigungsvorlage um weitere vier Jahre* besteht.

Diese Lösung hat den großen Vorteil, daß jedem Bürger bekannt ist, wie er betroffen wird, und man kann ihm nicht vorschwindeln wie vor einem Jahr, er werde stärker belastet, es werde eine Getränkesteuer eingeführt und dergleichen. Ein weiterer Vorteil ist, daß für später nichts präjudiziert ist. Deshalb ist es auch wichtig, daß die Vorlage wirklich *unverändert* weitergeführt wird, wie es auf dem Stimmzettel heißt, und daß nicht mit Interpretationskünsten irgendeiner Gruppe ein Sondervorteil serviert wird.

Dieses Verfahren hat allerdings auch Nachteile, indem verschiedene Verbesserungen, die in der letzten Vorlage enthalten waren, damit fallen gelassen werden. Die wichtigsten Revisionspunkte, die in der am 6. Dezember 1953 verworfenen Vorlage enthalten waren, sind

Wegfall der Ergänzungssteuer vom Vermögen auf der Wehrsteuer;
Erhöhung der Progression für Einkommen von mehr als zirka 80 000 Fr.;
Herabsetzung des Anteils der Kantone am Ertrag der Wehrsteuer von 30 auf 20 Prozent;
Finanzausgleich zugunsten der finanzschwachen Kantone.

Diese Aenderungen, die übrigens nicht allgemein als «Verbesserungen» betrachtet, sondern teilweise stark bekämpft wurden, fallen nun weg. Das ist auch für jene, die dadurch begünstigt worden wären, tragbar, da es sich nur um eine kurze Zeit handelt und für eine spätere Vorlage zu diesen Postulaten erneut Stellung zu nehmen ist. Da die Erleichterung bei der Vermögensbelastung zum Teil solchen Steuerzahlern zugute gekommen wäre, die anderseits von der verschärften Progression betroffen worden wären, so können sich diese damit trösten, daß sie nun diesen höheren Progressionssätzen entgehen.

Die Arbeiterschaft ist an den Unterschieden gegenüber der letztjährigen Vorlage überhaupt nicht interessiert. Die für sie wichtigste Verbesserung wurde 1949 vorgenommen mit der Erhöhung des steuerfreien Minimums bei der Wehrsteuer um 2000 auf 4000 Fr.

für Ledige und 5000 Fr. für Verheiratete, wozu noch die Kinderabzüge kommen. Die Ergänzungssteuer vom Vermögen ist für Kleinsparer derart geringfügig, daß sie kaum spürbar ist.

Die Opposition

Es wäre ein Irrtum, aus der zustimmenden Parole der Parteien und Wirtschaftsverbände (mit Ausnahme der Kommunisten und der westschweizerischen Liberalen) den Schluß zu ziehen, die Finanzordnung 1955 bis 1958 sei nicht gefährdet. Wohl wurde die materiell gleichlautende Vorlage im Dezember 1950 mit großem Mehr angenommen. Doch damals stand die Bevölkerung unter dem Eindruck des Krieges in Korea, der die Gefahr eines dritten Weltkrieges erkennen ließ. Obschon diese Gefahr für die Zukunft nicht kleiner ist, herrscht heute eine große Gleichgültigkeit vor. Diese kann gerade einer Vorlage gefährlich werden, die offiziell von fast allen Seiten unterstützt wird.

Der offene Kampf ist angesagt worden von den Kommunisten, die versuchen, in der Arbeiterschaft Verwirrung zu stiften. Ihr Kampf gegen die Umsatzsteuer ist 1952 entschieden worden mit der wuchtigen Verwerfung ihrer Initiative, da der Bund auf diese Mittel nicht verzichten kann und ein anderer Weg, sie aufzubringen, auch von den Kommunisten noch nie gezeigt werden konnte.

Eine große Zahl von Bürgern wollte mit ihrem Nein am 6. Dezember gegen die hohen Militärausgaben protestieren. Diese sind aber trotz jener Abstimmung nicht reduziert worden, und auch am 24. Oktober wird nicht über die Höhe des Militärbudgets abgestimmt. Sondern die Entscheidung hierüber liegt bei den eidgenössischen Räten, und wer mit ihrer Haltung nicht einverstanden ist, muß das bei den eidgenössischen Wahlen im Herbst des nächsten Jahres zum Ausdruck bringen.

Gefährlich ist besonders auch die Stimmung, die mit der negativen Propaganda vor dem 6. Dezember geschaffen wurde. Wer damals auf das «Faß ohne Boden» hereingefallen ist, wird sich jetzt fragen, was seither geschehen ist, um dem Faß einen Boden zu geben; und er wird feststellen müssen, daß sich in der Ausgabenpolitik des Bundes nichts wesentliches geändert hat, abgesehen von der bundesrätlichen Sparvorlage, die damals schon feststand. Es wird jedenfalls einiger Anstrengungen bedürfen, um die Eindrücke jener destruktiven Propaganda einigermaßen zu neutralisieren.

Die Folgen einer Verwerfung

Im Feldzug für die letzte Vorlage der Bundesversammlung sind die Folgen eines negativen Ausgangs mit Recht nicht dramatisiert worden. Es wurde jedoch erklärt, daß mit einer Verwerfung nichts

gewonnen sei und daß die Bürger damit den Lasten, die die Gewährung der von ihnen verlangten staatlichen Leistungen verursachen, nicht entgehen können.

Diesmal ist die Lage wesentlich ernsthafter. Nach einer Verwerfung der Uebergangsordnung wäre es ausgeschlossen, dem Volk innert nützlicher Frist noch ein anderes Projekt zur Abstimmung zu unterbreiten. Es stünden nur zwei Wege offen:

Der Bundesrat könnte sich auf den Standpunkt stellen, man müsse den Stimmberechtigten einmal zeigen, was geschehe, wenn der Bund auf 800 Millionen und die Kantone auf 150 Millionen Einnahmen verzichten müssen. Er könnte einerseits mit einer *rigorosen Sparpolitik* einsetzen, die aber die «Sparpolitiker» selbst und ihre Anhänger bald zum Aufschreien brächte, und anderseits *Schulden* machen in großem Stil. Das letztere würde zwar den Kapitalbesitzern gefallen, die jetzt über die niedrigen Zinssätze klagen, doch die Ernüchterung käme bald, wenn die Zinsenlast des Bundes von 283 Mio (im Jahre 1953) rapid ansteigen würde und natürlich auch irgendwie berappt werden müßte, und wenn die Wertschriftenkurse einen Schwächeanfall erleiden würden.

Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß dieses Experiment unternommen würde, das in der Bundesversammlung kein Verständnis finden dürfte, zumal auch die Kantone dadurch in größte Schwierigkeiten gerieten. Der andere Weg ist der eines *dringlichen Bundesbeschlusses* als Notrecht. Aber welches soll der Inhalt eines solchen Beschlusses sein? Gleich wie die verworfene Vorlage? Doch wohl kaum. Was sollte geändert werden? Es würde der Streit um alle schon angemeldeten Forderungen neu entbrennen, also ein Kampf aller gegen alle mit ungewissem Ausgang. Nur eines wäre gewiß: Ein solcher Beschluß würde nur ein Jahr Geltung haben; dann käme das Volk wieder zum Zuge, und es stände vor einer ähnlichen Situation wie heute, nein, vermutlich vor einer schlimmeren. Auf jeden Fall wird es dem Dilemma nicht entgehen, irgendwie die Mittel für die Erfüllung der Bundesaufgaben aufzubringen, denn *ein Versagen der Finanzpolitik fällt auf den Steuerzahler, also den Bürger selbst zurück*.

Diese Ueberlegungen muß sich jeder vernünftige Bürger machen. Und wir wollen hoffen, daß die Mehrheit der Stimmenden am 24. Oktober, wie schon vor vier Jahren, diesen Erwägungen Gehör schenkt und «Ja» stimmt. Auch dann werden die Schwierigkeiten noch groß genug sein, wenn während dieser vier Jahre eine neue und, wie alle hoffen, «bessere» Vorlage ausgearbeitet, beraten, und angenommen werden soll.